



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Bad Langensalza (Archivgebührensatzung)

| Änderungsverfolgung | | | Bekanntgabe im Amtsblatt |
|---------------------|-------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| <i>Neufassung</i> | vom 27.01.2009 | Inkrafttreten am 07.03.2009 | Jahrgang 6, Nr. 04 vom 06.03.2009 |
| <i>1. Änderung</i> | vom 23.04.2015 | Inkrafttreten am 08.05.2015 | Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015 |

nichtamtliche Lesefassung

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Bad Langensalza (Archivgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 18, 20, und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 4 Ziffer 5 der Satzung für die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Stadt Bad Langensalza, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Die Stadt Bad Langensalza unterhält als öffentliche Einrichtung ein Stadtarchiv und erhebt für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs, insbesondere für Reproduktionen Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben
 - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 - b) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.
- (4) Darüber hinaus sind weitere Auslagen, die dem Stadtarchiv Bad Langensalza durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, in voller Höhe zu erstatten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv Bad Langensalza benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs vor Ort mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung sofort fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen sind innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides auf eines der angegebenen Konten einzuzahlen.
- (4) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach Ziffern 1.1. bis 1.3. und 2.1. des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für
 - a) die Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, dass diese selbst abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - c) die Benutzung bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen und wenn eine entsprechende Legitimation dafür vorgelegen hat sowie insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden,
 - d) die Benutzung durch Schüler, Studenten und Auszubildende, die ausschließlich dem Unterrichtszweck dient.
 - e) mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel,
 - f) Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Bad Langensalza erfolgt.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Grundwehr- und Ersatzdienstleistenden oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischen Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden, oder wenn die Stadt Bad Langensalza ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

Anlage

nichtamtliche Lesefassung

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Bad Langensalza

| Nr. | Gebührentatbestand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro / € |
|----------|--|---------------------------------------|---|
| 1 | Benutzung | | |
| 1.1 | Einsicht in Findhilfsmittel, Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut | je angefangener Tag | 7,50 |
| | | pro Woche | 19,00 |
| | | pro Monat | 37,00 |
| | | pro Jahr | 100,00 |
| 1.2 | Akteneinsicht in einzelne Akte | nur 1. Akte, sonst 1.1 | 4,00 |
| 1.3 | Ausleihe für Ausstellungen | pro Stück | 10,00 |
| 1.4 | Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes | pro Stück | 20,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung |
| 2 | Bearbeitung von Rechercheaufträgen, schriftliche Auskünfte u.a. Leistungen | | |
| 2.1 | Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut | je Halbstunde | 7,50 |
| 2.2 | Recherchen und Beratung für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke sowie landes- und ortsgeschichtliche Forschung | | gebührenfrei |
| 2.3 | Einfache Anfragen sowie ohne großen Aufwand betriebene Recherchen mit negativem Ergebnis | | gebührenfrei |
| 2.4 | Bescheinigungen über den Schulbesuch oder Kopie vom Zeugnis | | 4,00 |
| 2.5 | Nachweis aus Personenstandsregister | 1. Bescheinigung jede weitere | 4,00 2,50 |
| 2.6 | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut | nach Zeitaufwand pro DIN A 4 Seite | 10,00 bis 20,00 |
| 2.7 | Hinterlegung von Archivbeständen als Depositum | | Entsprechend den Vereinbarungen des Depositavertrages |
| 3 | Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke | | |
| 3.1 | Druck und CD-ROM | | |
| 3.1.1 | Auflage bis: 500 Exemplare | je verwend. Vorlage | 15,00 |

nichtamtliche Lesefassung

| Nr. | Gebührentatbestand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro / € |
|----------|--|--------------------------|---|
| | 1.000 Exemplare | je verwend. Vorlage | 25,00 |
| | 5.000 Exemplare | je verwend. Vorlage | 45,00 |
| | 50.000 Exemplare | je verwend. Vorlage | 75,00 |
| | 100.000 Exemplare | je verwend. Vorlage | 100,00 |
| | über 100.000 Exemplare | je verwend. Vorlage | 120,00 |
| 3.1.2 | Neuauflagen | wie 3.1.1 | 0,5-fache von 3.1.1 |
| 3.2 | Film-, Fernseh- und Videoproduktionen | | |
| 3.2.1 | Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage | pro Stück | 50,00 |
| 3.2.2 | Wiederholungssendung | pro Stück | 25,00 |
| 3.3 | Einblendung in Online-Diensten | | |
| 3.3.1 | 1 Woche | je verwend. Vorlage | 25,00 |
| | 1 Monat | je verwend. Vorlage | 40,00 |
| | 3 Monate | je verwend. Vorlage | 80,00 |
| | 6 Monate | je verwend. Vorlage | 120,00 |
| | 1 Jahr | je verwend. Vorlage | 200,00 |
| 4 | Reproduktionen | | |
| | Es besteht <u>kein</u> Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtarchiv. Erhaltungszustand der Vorlage und zeitlicher Aufwand sind ausschlaggebend. | | |
| 4.1 | Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 4 | je Stück | 0,50 |
| | Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 3 | je Stück | 0,80 |
| 4.2 | bei größeren Formaten Weiterleitung reprographischer Arbeiten an Dritte | | Rechnungslegung des Ausführenden zzgl. archivische Bearbeitungskosten |
| 4.3 | Digitales Reproduzieren und Speichern von Archivalien und Fotos | je Datei, je Foto | 2,50 |
| 4.4 | Ausdruck auf Normalpapier | bis DIN A 4, s/w | 2,50 |
| | | color | 3,00 |
| | | bis DIN A 3, s/w | 5,00 |
| | | color | 6,50 |
| 4.5 | Ausdruck auf Fotopapier | bis DIN A 4, s/w | 5,50 |
| | | color | 8,50 |
| 4.6 | Brennen und Abgabe eines Datenträgers | je CD-ROM, DVD | 5,00 |
| 4.7 | E-Mail Versendung | je Versendung | 2,00 |
| 4.8 | Selbstständige Fotoreproduktion zum eigenen Gebrauch mit Verbleib des Urheberrechts im Archiv und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge | je Aufnahme | 2,00 |
| 4.9 | Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung, u.a.) | | in voller Höhe |